

AMTSBOTE

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar

Nr.7 • 14. Jahrgang • Donnerstag, 15. 05. 2008

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

INHALT

- 1 – 3	Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten	Seite
----------------	--	--------------

.....

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) i .d .F. d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004, S. 205), zul. geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V 2007, S. 410, 413), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i .d .F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146), der §§ 16,17,21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBL. M-V 2004, S. 146), zul. geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 640) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 07. Mai 2008 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der unter der Trägerschaft der Stadt Bergen auf Rügen stehenden Kindertageseinrichtungen
Kindergarten „Clara Zetkin“ und
Hort der Altstadtschule mit Außenstelle Rugardschule
werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in der Kindertageseinrichtung.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- 1 -
-

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Betreuung in der Kindereinrichtung. Sie ist als Monatsbeitrag und für Gastkinder für die Ferienbetreuung als wöchentlicher Betrag zu zahlen.
Die Gebühren sind bis zum 10. des jeweiligen Monats bargeldlos per Überweisung oder Einzugsermächtigung auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto zu entrichten.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 10. des Monats die vollen Gebühren und bei einer Aufnahme nach dem 10. die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

Werden Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, ist die Stadt Bergen auf Rügen berechtigt, die Betreuungsleistung zu verweigern.

§ 6 Betreuungszeiten

Im Kindergarten sind folgende Betreuungszeiten möglich:

Ganztagsplatz bis zu 10 Stunden täglich
Teilzeitplatz bis zu 6 Stunden täglich
Halbtagsplatz bis zu 4 Stunden täglich

Im Hort gelten folgende gesetzliche Regelungen:

1. Ganztagsplatz bis zu 30 Stunden wöchentlich
2. Teilzeitplatz bis zu 15 Stunden wöchentlich
3. Ferienbetreuung für Gastkinder wöchentlich

§ 7 Festlegung der Gebühren

Grundlage der Gebührenerhebung ist der zwischen dem Landkreis Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Stadt Bergen auf Rügen als Betreiber der kommunalen Kindertagsstätten abgeschlossene Leistungsvertrag gem. § 16 KiföG M-V.

Die Gebühr beträgt monatlich:

Kindergarten
128,41 € für eine Ganztagsbetreuung
77,05 € für eine Teilzeitbetreuung
51,36 € für eine Halbtagsbetreuung

Hort
74,26 € für eine Ganztagsbetreuung
44,56 € für eine Teilzeitbetreuung

Die Gebühr für Gastkinder im Hort beträgt in der Ferienzeit:
28,71 € wöchentlich für eine Ganztagsbetreuung
17,22 € wöchentlich für eine Teilzeitbetreuung

- 2 -

§ 8 Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Landkreis Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Abs. 4 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) entsprechend Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Juli 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten vom 01.März 2007 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 13. Mai 2008

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

.....
.....
Herausgeber und Druck:
13. Mail 2008

8.500

Stadt Bergen auf Rügen

Markt 5/6

18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 0 38 38 – 81 11 89

Telefax: 0 38 38 – 81 12 22

Redaktionsschluss:

Auflage:

Bezugsmöglichkeiten:

Kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/ 6
oder im Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise:
Zeitung

Nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-